LANDKREIS CALW

Rahmenvereinbarung

über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen in der Zentralen Holzbereitstellung in den Jahren 2018 und 2019 im Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde Calw

Die untere Forstbehörde Calw, vertreten durch das Landratsamt Calw, Abt. 63 Kommunaler Holzverkauf / ZHB-Einsatzleitung (im Folgenden: "Auftraggeber") schließt mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat (im Folgenden: "Auftragnehmer") die folgende Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde Calw.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme von Holzeinschlag und Holzbringung im Ganzen oder in Teilen sowie die Übernahme im Zusammenhang mit diesen Leistungen anfallender Tätigkeiten auf Einzelabruf.

Die Bestände sind im Regelfall mit Rückegassen im Abstand von 40 m erschlossen. Das in der Losbeschreibung angegebene Einschlagsvolumen ist ein Orientierungswert für die Einschätzung des voraussichtlichen Umfangs der vertragsgegenständlichen Leistungen. Es kann unter- oder überschritten werden. Insbesondere im Kalamitätsfall kann es zu starken Abweichungen von diesen Orientierungsmengen kommen.

§ 2 Vertragspflichten des Auftragnehmers

(1) In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen. Diese werden durch den Ansprechpartner des Auftraggebers (Einsatzleiter/in) jeweils vorher einzeln abgerufen und entsprechend seiner jeweiligen Einzelweisungen ausgeführt.

- Einschlag und Bringung von Holz in dem zugeschlagenen Los auf Einzelabruf und unter Beachtung der für jede einzelne Maßnahme anhand des schriftlichen Arbeitsauftrags getroffenen besonderen Vereinbarungen (§ 3 Abs. 1) und der Qualitätsanforderungen von ForstBW. Neben den Qualitätsanforderungen von ForstBW sind bei der Holzbringung insbesondere folgende zusätzliche Qualitätsanforderungen zu erfüllen:

- Die Rückung hat der Aufarbeitung innerhalb spätestens 5 Werktagen zu folgen.

- Wege sind nach Hiebsende von groben Verschmutzungen zu säubern und zusätzlich abzuziehen. Gräben, Dolen und Querrillen sind nach Abschluss der Arbeiten von Holzresten, Rinde, Reisig und dergleichen zu befreien. Die Wasserableitung muss gewährleistet sein.

- Die im Arbeitsauftrag schriftlich benannten Termine für Arbeitsbeginn und Arbeitsende dürfen höchstens um eine Woche überschritten werden. Für darüber hinaus gehende Überschreitungen gilt die Vertragsstrafenregelung nach § 8.

- Im Falle von zufälligen Kalamitätsholzanfällen (z. B. Borkenkäfer-, Sturm-, Trockenschäden) kann der Auftraggeber gezwungen sein, den planmäßigen Frischholzeinschlag einzuschränken oder komplett einzustellen. Im Fall einer solchen Kalamität versucht der Auftraggeber, die Einsätze im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung umzudisponieren und den Auftragnehmer an anderer Stelle einzusetzen. Solche Kalamitätseinsätze können im gesamten Zuständigkeitsbereich von ForstBW, d.h. auch außerhalb der jeweils bezuschlagten Losregion erfolgen. Der Auftragnehmer erhält für Kalamitätseinsätze die in § 4 dieser Rahmenvereinbarung bestimmte Vergütung unter Berücksichtigung der dort geregelten Zuschläge sowie der Vergütung für die Fernumsetzung. Sind in solchen Fällen Umsetzungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatzorten von mehr als 50 Straßenkilometern einfache Strecke notwendig, so wird diese Umsetzung mit 10 €/km ab dem ersten Kilometer für die einfache Strecke vergütet.

- Abgabe regelmäßiger Statusmeldungen an den Ansprechpartner des Auftraggebers über den Stand der Aufarbeitung und Holzbringung, gegliedert nach Sorten und Mengen, nach Maßgabe des schriftlichen Arbeitsauftrags.

- Unaufgeforderte Meldung des hiebsweisen Aufarbeitungsergebnisses an den Einsatzleiter nach dem Harvestermaß, aufgeteilt für jede Verkaufseinheit gemäß Arbeitsauftrag nach Baumart, Masse (Fm), durchschnittlicher Länge (m) und Stückzahl.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den jeweiligen Einsatzorten bereits vorhandene Arbeits- und Maschinenkapazitäten nach Ankündigung im Arbeitsauftrag in die Arbeitsverfahren einzubinden.
Dabei ist die Tätigkeit gemäß §8 Abs. 1 ArbSchG vom Auftragnehmer zu koordinieren, sofern die Koordination im Arbeitsauftrag nicht anderweitig geregelt ist.

(3) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mit Vertragsabschluss einen für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung bei ihm zuständigen Ansprechpartner mit den erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u.a.). Über Änderungen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

(4) Verkehrssicherung

- Die Sicherung des Arbeitsfeldes (Verkehrssicherungspflicht) gegenüber Dritten ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die eingerichtete Sperrung laufend zu kontrollieren und in Ordnung zu halten. Die Sperrung hat angemessen, eindeutig und mit zugelassenen Mitteln auf Kosten des Auftragnehmers zu erfolgen.

- Der Auftraggeber holt auf seine Kosten erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen ein, stellt die im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung benötigten Materialien (z.B. Ampeln) und sorgt für Bedienpersonal. Details zur Durchführung der verkehrsrechtlichen Anordnung werden vor Maßnahmenbeginn festgelegt.

§ 3 Vertragspflichten des Auftraggebers

(1) Bei der Ausführung dieses Vertrages hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Folgendes sicherzustellen:

- Mitteilung der unverbindlichen Jahresplanung über die vorgesehenen Einsätze.

- Mitteilung der Quartalsplanung mit Terminen und Mengen mindestens zwei Wochen vor Quartalsbeginn. Die hier genannten Mengen und Termine werden damit verbindlich, außer im Fall von Kalamitätsholzanfall.

- Erstellung schriftlicher Arbeitsaufträge mit folgendem Inhalt: Ort der Aufarbeitung, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Polterplätze, Restriktionen, Sortimente mit getrennter Polterung und ihre Aushaltungsmaße. Der schriftliche Arbeitsauftrag ist dem Auftragnehmer spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zu übersenden.

- Ungehinderten Zugang zu den im schriftlichen Arbeitsauftrag genannten Waldflächen.

- Geographische Besonderheiten und/oder Bodenbeschaffenheiten sowie etwaige Restriktionen bezüglich der Aufarbeitung werden erfasst, dokumentiert und vor Arbeitsbeginn zwischen der zuständigen Revierleitung und dem Auftragnehmer besprochen.

- Vorbereitung der Flächen, insbesondere Markierung der Feinerschließung und Auszeichnung der Bestände nach den jeweiligen waldbaulichen Erfordernissen (Z-Baum-Markierung und/oder ausscheidender Bestand).

- Zeitnahe Holzaufnahme und Kontrollmaßerhebung.

- Zeitnahe Abrechnung der Arbeiten, Zusendung einer Abrechnungsgrundlage und unverzügliche Überweisung der Vergütung auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto.

(2) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer mit Vertragsabschluss seinen zentralen Ansprechpartner für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u.a.). Über Änderungen wird das Unternehmen unverzüglich informiert. Dieser Ansprechpartner ist Vertreter des Auftraggebers und handelt in dessen Auftrag.

Werden Beschäftigte des Arbeitgebers und des Unternehmers an einem Arbeitsplatz gemeinsam tätig, benennt der Auftraggeber im Arbeitsauftrag einen Koordinator für Arbeitssicherheit. Der Koordinator ist weisungsbefugt.

(3) Der Auftraggeber wird Verträge mit Dritten über die vertragsgegenständlichen Leistungen nur schließen, wenn und soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung nicht in der Lage ist oder eine sofortige Auftragsdurchführung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

§ 4 Vergütung

(1) Dem Auftragnehmer steht eine nach Maßgabe der zugeschlagenen Angebotspreise gestaffelte Grundvergütung zu. Diese deckt Arbeitseinsätze unter den nachfolgend in den Absätzen (4), (6) und (9) beschriebenen Bedingungen ab. Weichen die tatsächlichen Bedingungen eines Einsatzes von diesen ab und führen diese abweichenden Bedingungen zu einer Arbeitserschwernis, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die nachfolgend in den Absätzen (5), (7) und (10) genannten Zuschläge zur Grundvergütung.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer legen vor Arbeitsbeginn die im Einzelfall geltende Vergütung nach Absatz (1) fest und dokumentieren diese in der Hiebsvereinbarung. Treten Zuschlagskriterien während des Hiebs auf, können sie nachträglich vereinbart werden.

(3) Für die Abrechnung nach den stückmasseabhängigen Kostensätzen der Grundvergütung wird für jede Verkaufseinheit des einzelnen Arbeitseinsatzes die mittlere Stückmasse ermittelt.

(4) Mit den Angebotspreisen ist die Vergütung folgender Aufarbeitungsbedingungen abgedeckt:
- Vollmechanisierte Aufarbeitung, auch von zugefälltem oder vorgeliefertem Holz
- Normale Verhältnisse bzgl. Gelände und Bewuchs
- Hiebsgröße größergleich 500 Fm
- Absperren der Zugangswege, tägliche Kontrolle, einzelfallweises Postenstellen (bis 2% der Hiebsmasse)

- Gesundschneiden, Entastung der Gipfel aus Gründen des Forstschutzes und Bearbeiten von unverwertbarem Holz
- Ermittlung der Holzmenge, sortenabhängig i. d. R. Stückzahl und Volumen je Los
- Sortierung der anfallenden Hölzer gemäß schriftlichem Arbeitsauftrag
- Einzelstammweises Vermessen und Anschreiben bei Starkholzabschnitten, bei einzeln anfallendem Langholz und bei Laub-Stammholz
- Einhaltung der Qualitätsanforderungen von ForstBW
- Einmaliges Auf- und Abziehen von Bändern
- Koordination gemäß §8 Abs. 1 ArbSchG

(5) Abweichungen von den in Absatz (4) genannten Aufarbeitungsbedingungen werden durch folgende Zuschläge ausgeglichen, sofern sie eine Erschwernis darstellen.

Zuschlag für Hiebe < 500 Fm (getrennte Hiebe bei mehr als 5 km Wegentfernung zweier Einsatzorte)	5 %
Zuschlag für Hangneigung > 30 %	20 %
Zuschlag für die Aufarbeitung von Windwurf/Schneebruch (incl. Entzerren)	20 %
Zuschlag für erschwerte Aufarbeitung von Seilkran Vollbäumen	bis 20 %
Zuschlag für die Verwendung von Bändern je Paar	0,25 €/Fm
Zuschlag für zusätzliche Bändermontage je Paar	100,-€
Zuschlag für erschwerte Bedingungen (Vergabe ist im Arbeitsauftrag zu begründen)	bis 30 %

Die Zuschläge werden über die betroffene Hiebsmasse gewichtet. Um den gewichteten Prozentwert erhöhen sich die Angebotspreise (Grundvergütung) für Holzernte und Holzaufarbeitung für die gesamte Hiebsmasse.
Dies gilt nicht für den Zuschlag für zusätzliche Bändermontage.

(6) Mit den Angebotspreisen für das Vorliefern incl. Fällen und das Zufällen ist die Vergütung folgender Aufarbeitungsbedingungen abgedeckt:
- motormanuelles Fällen, Zufällen und Vorliefern auf ganzer Fläche bei durchschnittlichen Rückegassenabständen von bis zu 40 Meter.
- Normale Verhältnisse bzgl. Gelände und Bewuchs

- Absperren der Zugangswege, tägliche Kontrolle, einzelfallweises Postenstellen (bis 2% der Hiebsmasse)
- Einhaltung der Qualitätsanforderungen von ForstBW

(7) Abweichungen von den in Absatz (6) genannten Bedingungen für das Vorliefern incl. Fällen und Zufällen werden ausgeglichen, sofern sie eine Erschwernis darstellen.

Zuschlag für erschwerte Bedingungen (Vergabe ist im Arbeitsauftrag zu begründen)	bis 30 %

Die Zuschläge werden über die betroffene Hiebsmasse gewichtet. Um den gewichteten Prozentwert erhöhen sich die Angebotspreise (Grundvergütung Vorliefern und Zufällen) für die gesamte vorgelieferte bzw. zugefällte Hiebsmasse.

(8) Anwendung der Stundensätze
Die Vergütung der Tätigkeiten Vorliefern incl. Fällen und Zufällen kann nach Festlegung des Auftraggebers nach Stundensätzen erfolgen, sofern erheblich erschwerte Bedingungen vorliegen. Die Festlegung durch den Auftraggeber wird generell in der Losbeschreibung oder aber im Einzelfall im Arbeitsauftrag getroffen. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich nach Maßgabe der zugeschlagenen Angebotspreise.
Wird nach Stundensätzen abgerechnet, kann kein Zuschlag für die Tätigkeiten Vorliefern incl. Fällen und Zufällen gewährt werden.

(9) Mit den Angebotspreisen ist die Vergütung folgender Rückebedingungen abgedeckt:
- Absperren der Zugangswege, tägliche Kontrolle
- Durchschnittliche einfache Fahrentfernung bis 200 m
- Bis zu 8 verschiedene Sortimente, (ein Sortiment umfasst > 10 Fm). Kleinanfälle (wenige Bäume einer anderen Holzart etc.) sind kein Sortiment in diesem Sinne.
- Normale Verhältnisse bzgl. Gelände und Bewuchs
- Einmaliges Auf- und Abziehen von Bändern
- Einhaltung der Qualitätsanforderungen von ForstBW, insbesondere auch die Säuberung der Wege und Wiederherstellung der Wasserableitungen nach Hiebsende gemäß § 2 Abs. 1.
- Koordination gemäß §8 Abs. 1 ArbSchG

(10) Abweichungen von den in Absatz (9) genannten Rückebedingungen werden durch folgende Zuschläge ausgeglichen, sofern sie eine Erschwernis darstellen:

Zuschlag für durchschnittliche einfache Fahrentfernung > 200 - 350 m	5 %
Zuschlag für durchschnittliche einfache Fahrentfernung > 350 m	10 %
Zuschlag für Hiebe < 500 Fm (getrennte Hiebe bei mehr als 5 km Wegentfernung zweier Einsatzorte)	5 %
Zuschlag je zusätzlichem Sortiment	3%
Zuschlag für Hangneigung > 30 %	20%
Zuschlag für die Verwendung von Bändern je Paar	0,50 €/Fm
Zuschlag für zusätzliche Bändermontage je Paar	100,-€
Zuschlag für erschwerte Bedingungen (Vergabe ist im Arbeitsauftrag zu begründen)	bis 30 %

Die Zuschläge werden über die betroffene Hiebsmasse gewichtet. Um den gewichteten Prozentwert erhöhen sich die Angebotspreise (Grundvergütung) für Holzrücken für die gesamte Hiebmasse.
Dies gilt nicht für den Zuschlag für zusätzliche Bändermontage.

(11) Gebrochener Transport zur Vermeidung von Wegschäden und -verunreinigungen erfolgt nach Maßgabe des Auftraggebers. Im gebrochenen Transport wird Holz am Rückegassenausgang abgeladen, um nach erneuter Aufladung an den endgültigen Polterplatz verbracht zu werden. Mehraufwand entsteht durch den zusätzlichen Auf- und Abladevorgang. Der Auftragnehmer erhält für entstandenen Mehraufwand einen Zuschlag gemäß Angebot. Damit sind sämtliche Erschwernisse im Zusammenhang mit dem gebrochenen Transport abgedeckt.
Der Zuschlag wird über die betroffene Hiebsmasse gewichtet.

(12) Abschläge
a. Bei Stammschäden (Verletzungen > 10cm²) an gekennzeichneten Z-Bäumen erfolgt ein Abzug von 150,- € pro beschädigtem Z-Baum.
b. Bei Verlassen von Rückegassen erfolgt ein Abschlag von 150,- € je Einzelfall.

(13) Für die Sortimente, die nach Werksmaß verkauft werden, erfolgt die Abrechnung der Dienstleistungen nach Werksmaß.

(14) Ist das Werksmaß nicht binnen 3 Monaten nach Arbeitsende ermittelt, kann das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden.

(15) Der Auftragnehmer ist vor der abschließenden Ermittlung der Abrechnungsgrundlage berechtigt, für das bis dahin aufgearbeitete Holz eine Abschlagszahlung in Höhe von max. 80 % der geschätzten Masse zu verlangen.

(16) Die Aufarbeitung und Bringung von, auf dem Werkvermessungsprotokoll ausgewiesenem, nicht sägefähigem Holz, wird bis zu einem Anteil von maximal 2 % der Masse eines Loses bezahlt. Für die Menge darüber erhält der Auftragnehmer keine Vergütung.
Hat der Auftragnehmer die Klassifizierung als nicht sägefähige Masse durch einen Verstoß gegen die Vorgaben des Arbeitsauftrags verursacht, erhält er für Aufarbeitung und Bringung dieser Massen keine Vergütung.

(17) Die Aufarbeitung und Bringung von Holz, das aufgrund von Aushaltungsfehlern mit einem Abschlag auf den Holzerlös seitens des Werkes versehen wird (z.B. Über-/Unterlänge, Unterzopf, Überstärke), wird bis zu einem Anteil von maximal 0,5% der Masse eines Loses bezahlt. Für die Menge darüber erhält der Auftragnehmer für Aufarbeitung und Rückung keine Vergütung.

(18) Hat der Auftraggeber die falsche Aushaltung der unter (15) und (16) genannten Fälle zu vertreten, erhält der Auftragnehmer die reguläre Vergütung für die gesamte Masse.

§ 5 Gültigkeit der Angebotspreise

(1) Die Angebotspreise gelten ohne Änderung in der in § 10 Abs. 1 genannten Vertragslaufzeit.

(2) Im Falle einer Vertragsverlängerung erfolgt keine Anpassung der Angebotspreise.

§ 6 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Rechnungstellung durch den Auftragnehmer.
Der Auftragnehmer erhält die für die Rechnungstellung notwendigen Berechnungsgrundlagen.
(2) Erfolgt eine fehlerhafte Auszahlung, sind die zu Unrecht bezahlten Beträge mit den bestehenden Ansprüchen verrechenbar.
(3) Der Auftragnehmer ist für die Versteuerung seiner Einnahmen selbständig zuständig.

§ 7 Informations- und Berichtspflichten

(1) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über Fortgang und Ergebnis der Arbeiten. Sie stellen sich alle Daten, die für ihre Arbeiten im Rahmen der Zusammenarbeit benötigt werden, zur Verfügung. Sie bemühen sich, für diesen Datenaustausch die technischen und - falls nötig - softwaremäßigen Voraussetzungen der jeweils anderen Vertragspartei zu berücksichtigen.

§ 8 Vertragsstrafe

(1) Im Fall der Überschreitung des im Arbeitsauftrag benannten Termins für Arbeitsbeginn und/oder Arbeitsende um mehr als eine Woche hat der Auftragnehmer für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00 (in Worten: EURO zweihundert) an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, er hat die Verspätung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.

(2) Wird die aufgenommene Arbeit ohne Einvernehmen mit dem Auftraggeber um mehr als zwei Werktage unterbrochen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem dritten Werktag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in dem in Absatz (1) genannten Umfang zu zahlen. Es sei denn, er hat die Unterbrechung nicht zu vertreten.

(3) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% (in Worten: einem Prozent) des Auftragswertes zu zahlen. Auf § 8 des LTMG wird hingewiesen.

(4) Eine Vertragsstrafe nach den Absätzen (1) bis (3) kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.

§ 9 Kündigung/Abmahnung

(1) Es gelten die Regelungen gemäß AGB-F in der jeweils zum Vertragsabschluss oder zur Verlängerung gültigen Fassung.
Abweichend von 11.7 AGB-F gilt: Die Kündigung aus wichtigem Grund nach den Ziffern 11.2, 11.3 und 11.4 muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16.04.2013 (GBL Nr. 4 vom 19.04.2013) durch den Auf-

tragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der durch die Kündigung entstandene Schaden ist dem Auftraggeber zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

§ 10 Vertragslaufzeit/Verlängerungsoption

(1) Die Rahmenvereinbarung ist bis zum 30. Juni 2019 befristet.
Der genaue Vertragsbeginn wird im Zusageschreiben genannt.

(2) Die Vertragspartner können den Vertrag zweimalig einvernehmlich um jeweils ein Jahr verlängern. Die Verlängerung bedarf der Schriftform. Die Verlängerungsvereinbarung muss spätestens einen Monat vor Vertragsende unterschrieben (beidseitige Unterschrift) vorliegen.

§ 11 Sonstiges

(1) Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Unternehmen wird nicht in das Landratsamt Calw eingegliedert. Es wird selbständig und eigenverantwortlich tätig. Eine Fürsorgeverpflichtung des Auftraggebers besteht nicht.

(2) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbetriebs ForstBW für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F), außer in den Punkten, die in dieser Vereinbarung abweichend festgelegt sind; diese gelten vorrangig.